

Rechtliche Grundlagen

**Gesetz über die Universität des Saarlandes
(Universitätsgesetz – UG)**

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG)

Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung)

Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation

www.saarland.de/landesrecht.htm

Studienberatung

Universität des Saarlandes:
<http://www.uni-saarland.de/de/campus/studium/bewerbung-und-einschreibung.html>

Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes:
<http://www.htw-saarland.de/bewerber>

Saarland

Ministerium für Bildung

Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Wissenschaft

Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

Diese Information wurde vom Landesausschuss
für Berufsbildung (LABB) angeregt.

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Wissenschaft

Saarland

Ministerium für Bildung



STUDIERN OHNE
ABITUR

Informationen für Studieninteressierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Seit Juli 2009 wurde für beruflich Qualifizierte ohne eine schulische Hochschulzugangsberechtigung der Zugang zu den saarländischen Hochschulen wesentlich erleichtert.

Mit dem Ziel einer Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung wurden die saarländischen Hochschulgesetze auf der Basis eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom März 2009 maßgeblich zugunsten beruflich Qualifizierter geändert: Meister und Inhaber/innen vergleichbarer Fortbildungsabschlüsse haben nunmehr eine dem Abitur gleichgestellte allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

Für andere beruflich Qualifizierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Berufserfahrung wurde der fachgebundene Hochschulzugang wesentlich erleichtert.



Allgemeiner Hochschulzugang

Aufgrund der neuen rechtlichen Regelungen¹ erhalten die Inhaber/innen folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:

(1) Meister im Handwerk nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO),

(2) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz oder §§ 42, 42 a Handwerksordnung bestehen (Beispiel: Industriemeister, Bankfachwirt/in, Versicherungsfachwirt/in),

(3) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Gesundheitswesen (Beispiel: Fachpflege in der Intensivmedizin und Anästhesie),

(4) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Bereich sozialpflegerischer und sozialpädagogischer Berufe (Beispiel: Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in),

(5) Inhaber/innen von Fachschulabschlüssen (Beispiel: Staatlich geprüfte/r Techniker/in, Staatlich anerkannte/r Erzieher/in).

In den Fällen von (2), (3) und (4) erhalten Bewerber/innen diese allgemeine Hochschulzugangsberechtigung allerdings nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die zu den Prüfungen führenden Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassten.

¹ § 69 Absatz 2 Universitätsgesetz (UG), § 65 Absatz 2 Fachhochschulgesetz (FhG), Qualifikationsverordnung Universität (Amtsblatt 2009, Seite 1820)

Verfahren

Bewerber/innen um einen Studienplatz legen der Hochschule den entsprechenden Abschlussnachweis und, soweit erforderlich, die Bescheinigung der die Prüfung durchführenden Stelle über die Dauer des Lehrgangs, der auf die Prüfung vorbereitet hat, vor.

In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Zulassung nach dem Vergabeverfahren der ZVS (www.zvs.de)

Fachgebundener Hochschulzugang

Personen, die eine besondere Qualifikation durch berufliche Ausbildung und Berufstätigkeit erworben und vertieft haben, können eine fachgebundene Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes erhalten, wenn sie eine Hochschulzugangsprüfung bestehen oder ein Probestudium absolvieren.²

Voraussetzung für die Eignungsprüfung bzw. das Probestudium ist, dass eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgelegt wurde und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in dem erlernten oder in einem verwandten Beruf nachgewiesen werden kann.

Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes und beruflich Qualifizierte, die ihre besondere Leistungsfähigkeit bereits dadurch unter Beweis gestellt haben, dass sie besonders gute Noten in der Berufsabschlussprüfung nachweisen können oder besonders erfolgreich an einem beruflichen Leistungswettbewerb teilgenommen haben, brauchen lediglich zwei Jahre beruflicher Tätigkeit nachzuweisen.

² § 69 Abs. 4 UG, § 65 Abs. 6 FhG; Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 3. Juni 2004, geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 2009 (Amtsblatt 2009, S. 1175)

Verfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung oder zur Aufnahme eines Probestudiums ist bis zum 1. April eines jeden Jahres bei der Hochschule zu stellen, an der die Bewerberin/der Bewerber studieren will.

Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang die Studienberechtigung erworben werden soll.